

Den Betrieb in Zeiten von Corona am Laufen halten

Was muss der Tierhalter, der Arbeitgeber beachten?

Die Coronavirus-Epidemie zieht immer weitere behördliche Maßnahmen nach sich und wird zum Teil massive Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe haben. Das LW hat einige Antworten auf Fragen zusammengestellt, die die Landwirtschaft betreffen. Sie stützt sich dabei auf das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und Zusammenstellungen von Verbänden wie dem Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd, dem Hessischen Bauernverband, dem Bundesverband Rind und Schwein sowie auf eigene Recherchen.

Welche epidemiologische Bedeutung haben im Falle des Coronavirus Covid 19 Haus- und Nutztiere?

Dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) und dem Robert Koch-Institut (RKI) wurden bisher keine Informationen aus China oder anderen vom Coronavirus Covid 19 betroffenen Ländern bekannt, die auf eine besondere Rolle von Haus- und Nutztieren schließen lassen. Ebenso gibt es keine Hinweise darauf, dass Hunde und Katzen mögliche Überträger darstellen.

Sind die Viren über Lebensmittel übertragbar?

Laut BfR gibt es derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel oder den Kontakt mit trockenen Oberflä-

chen bekannt. Übertragungen über Oberflächen, die kurz zuvor mit Viren kontaminiert wurden, sind allerdings durch Schmierinfektionen denkbar. Aufgrund der relativ geringen Stabilität von Coronaviren in der Umwelt ist dies aber nur in einem kurzen Zeitraum nach der Kontamination wahrscheinlich.

Was haben tierhaltende Betriebe zu beachten?

Vom RKI und dem FLI wurden folgende Informationen gegeben:

- Wenn auf einem Landwirtschaftsbetrieb mit Tierhaltung (Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe und so weiter) eine oder mehrere Personen laut Laboruntersuchung mit dem Coronavirus infiziert sind und für 14 Tage in Quarantäne müssen, dürfen „Ersatzarbeitskräfte“ verpflichtet werden, sofern sie keinen Kontakt zu den infizierten Personen haben oder mit Corona-Kontaktpersonen

in Kontakt kommen. Vorstellbar wäre auch, dass Personen in Abschottung/Quarantäne alleine weiter auf ihrem Hof arbeiten, das heißt, sie dürfen keinen Kontakt zu anderen Personen haben. Dies gilt aber nur vorbehaltlich weitergehender und einschränkender Auflagen durch die jeweilige Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde.

- Neben den üblichen Hygienebestimmungen (siehe zum Beispiel Schweinehaltungshygieneverordnung) gelten keine weiteren Schutzmaßnahmen.
- Da es bisher keine Hinweise gibt, dass sich Heim- oder Nutztiere mit dem Coronavirus infizieren können, müssen Ställe, Stalltechnik nicht desinfiziert werden. Das gilt auch für Arbeitsgeräte, die von mehreren Personen genutzt werden.
- Auf Nachfrage bei den Gesundheitsämtern, wie speziell landwirtschaftliche Betriebe mit einem Verdacht oder einer Infektion umgehen sollen, bekommt man laut Bauernverband unterschiedliche oder eher allgemeine Antworten. Alle weisen jedoch darauf hin, dass die Isolierung der Menschen an erster Stelle stehe, auch bei Verdachtsfällen und Kontaktpersonen.

Wird die Milch im Quarantäne-Fall von den Betrieben weiterhin abgeholt?

Im Normalfall wird die Milch von den Fahrern sowieso anonym abgeholt, das heißt, Fahrer und Landwirt sehen sich nicht einmal. Deshalb spricht nach derzeitigem Stand nichts gegen die Abholung der Milch, wenn der melkende Landwirt und seine Familie wegen des Verdachts oder auch der Bestätigung eines Coronafalls unter Quarantäne stehen, erklärt Günter Berz-List von der Schwäbchen Molkerei auf Anfrage. Dies werde auch in der Branche so gesehen. Bei der Quarantäne im Falle des Coronavirus gehe es ja um die Isolierung der Person und nicht wie bei einer Tierseuche um die Sperrung eines ganzen Betriebs. Hinzu komme die Aussage des RKI, wonach eine Übertragung des Virus auf Lebensmittel unwahrscheinlich ist. Die Fahrer der Milchtankwagen achteten schon immer auf Hygiene und

wurden nochmals auf entsprechende Maßnahmen bei der Abholung hingewiesen, so Berz-List.

Ratsam ist es, dass Erzeuger ihre Molkerei per Telefon oder E-Mail informieren, falls ein Verdachts- oder Krankheitsfall auftritt, damit Fahrer entsprechend besondere Vorsichtsmaßnahmen ergreifen können.

Was bedeutet häusliche Quarantäne?

Das Gesundheitsamt kann eine häusliche Quarantäne anordnen (14 Tage wegen der Inkubationszeit). Betroffene müssen zu Hause bleiben und dürfen keine Einkäufe erledigen, spazieren gehen oder Besuch empfangen. In den Hausgarten kann man gehen, wenn dieser abgegrenzt ist. Die Anordnung des Gesundheitsamtes kann gerichtlich vollstreckt werden. Bei Zuwiderhandlung drohen laut Infektionsschutzgesetz Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe.

Was gilt es, beim Umgang mit Lebensmitteln zu beachten?

Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel oder importierte Produkte unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.

Wird der Lohn weitergezahlt, wenn ein Mitarbeiter in Quarantäne muss?

Ist der Arbeitnehmer Adressat einer behördlichen Maßnahme, wie zum Beispiel Tätigkeitsverbot oder Quarantäne, kann er zum einen einen Entgeltanspruch gegen seinen Arbeitgeber haben. Aus Sicht des BGH kann in einem solchen Fall ein vorübergehender, in der Person des Arbeitnehmers liegender Verhinderungsgrund bestehen, der den Arbeitgeber trotz Wegfalls der Pflicht zur Arbeitsleistung zur Entgeltfortzahlung verpflichtet (§ 616 BGB). Die Dauer der Entgeltfortzahlung hängt von den Umständen des Einzel-



Vor allem Sonderkulturbetriebe sind in großer Sorge, ob die Saisonarbeitskräfte nach Deutschland dürfen beziehungsweise wollen. Aktuell reisen die SAK als Berufspendler nach Deutschland ein.

Foto imago images/eu-images

falles ab (der BGH ging etwa in einem Fall von höchstens sechs Wochen aus).

In Fällen, in denen § 616 BGB durch Einzel- oder Tarifvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen ist oder aus anderen Gründen nicht greift, muss der Arbeitgeber den Lohn nicht zahlen – es besteht aber in vielen Konstellationen ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch. Personen, die als Ansteckungsverdächtige auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts isoliert werden und deshalb einen Verdienstaussfall erleiden, erhalten eine Entschädigung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaussfall. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaussfalls gewährt.

Vom Beginn der siebten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt. Arbeitnehmer erhalten von ihrem Arbeitgeber für die Dauer der Isolierung, längstens für sechs Wochen, eine Entschädigung in Höhe des Nettolohns.

Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Der Antrag hierfür muss durch den Arbeitgeber in Rheinland-Pfalz beim Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung gestellt werden. Nach sechs Wochen zahlt der Staat in Höhe des Krankengeldes weiter.

Tatsächlich Erkrankte fallen nicht unter diese Entschädigungsregelung, weil diese bereits Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Krankengeld erhalten.

Was ist mit dem Verdienstaussfall bei Selbstständigen, die unter Quarantäne gestellt werden?

Wenn Selbstständige oder Freiberufler unter Quarantäne gestellt werden, erhalten sie Verdienstaussfall nach §56 ifSG. Die Entschädigung bemisst sich nach den letzten Jahreseinnahmen, die dem Finanzamt gemeldet wurden. Der Antrag auf Entschädigung muss schriftlich, innerhalb von drei Monaten nach Verhängung des Tätigkeitsverbots oder Ende der Quarantäne eingehen. Infos über Antragstellung gibt es beim zuständigen Gesundheitsamt.



Nach derzeitigem Stand spricht nichts gegen die Abholung der Milch, wenn der melkende Landwirt und seine Familie wegen des Verdachts oder auch der Bestätigung eines Coronafalls unter Quarantäne stehen.

Foto: imago images/countrypixel

Schule oder Kita sind geschlossen. Was ist, wenn der Mitarbeiter deshalb zu Hause bleiben will?

Ist bei der Schließung der Kita/Schule unter Berücksichtigung des Alters der Kinder eine Betreuung erforderlich, so müssen die Eltern zunächst alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Kinderbetreuung anderweitig sicherzustellen (zum Beispiel Betreuung des Kindes durch Verwandte, anderen Elternteil).

Kann die erforderliche Kinderbetreuung auch dann nicht sichergestellt werden, dürfte in der Regel ein Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers bestehen, da die Leistungserfüllung unzumutbar sein dürfte (§ 275 Abs. 3 BGB). Das heißt in diesen Fällen wird der Arbeitnehmer von der Pflicht der Leistungserbringung frei; es ist nicht zwingend erforderlich, Urlaub zu nehmen.

Zu beachten ist jedoch, dass bei einem Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers aus persönlichen Verhinderungsgründen nur unter engen Voraussetzungen ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts bestehen kann.

Ein solcher Entgeltanspruch kann sich aus § 616 BGB für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ergeben. Zudem kann der Anspruch aus § 616 BGB durch arbeits- oder tarifvertragliche

Vereinbarungen eingeschränkt oder sogar vollständig ausgeschlossen sein.

Nimmt der Arbeitnehmer Urlaub, erhält er Urlaubsgeld. Fällt der Arbeitnehmer also nur ein bis zwei Tage aus und steht danach wieder zur Verfügung, sollte der Arbeitgeber eine kulantere Regelung finden.

Im Übrigen will Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner die gesamte Land- und Lebensmittelwirtschaft als kritische Infrastruktur definieren als Voraussetzung für den möglichst reibungslosen Weiterbetrieb der Unternehmen gerade auch im Hinblick auf die Notbetreuung für Kinder von Mitarbeitern. Diese Festlegung soll diese Woche im Bundeskabinett erfolgen.

Der Betrieb droht aufgrund der Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu geraten. Gibt es Hilfsprogramme?

Die landwirtschaftliche Rentenbank bietet ihren Förderzuschuss ab sofort in allen Darlehensvarianten an. Die bisherige Einschränkung auf Darlehen mit Laufzeiten bis einschließlich 15 Jahren entfällt. In den „Basis-Konditionen“ beträgt der Zuschuss 1,00 Prozent des Darlehensbetrages und in den besonders günstigen „Top-Konditionen“ 1,50 Prozent. Der Sollzinssatz liegt sowohl in den „Top-Konditionen“ als auch in den „Basis-Konditionen“ in der

günstigsten Preisklasse (A) über alle Laufzeiten bei effektiv 1,00 Prozent.

Daneben besteht bei bestehenden Darlehen die Möglichkeit, mit der Hausbank Kontakt aufzunehmen und eine Tilgungsstreckung zu vereinbaren.

Wie sieht es mit Kurzarbeit aus?

Um der Wirtschaft bei der Abfederung der Corona-Folgen zu helfen, haben sich die CDU, CSU und SPD im Koalitionsausschuss am 8. März auf Erleichterungen bei der Kurzarbeit geeinigt, die nun im Eilverfahren beschlossen werden sollen. Demnach soll die Bundesregierung bis Ende 2021 verschiedene Anpassungen bei den Leistungen und den Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld vornehmen können. Dazu zählt unter anderem, dass Betriebe schon dann bezugsberechtigt sein können, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind (bisher liegen die Grenzen deutlich höher). Außerdem soll Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeiter möglich werden, und auch die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit ist vorgesehen.

Der entsprechende Gesetzentwurf wurde am 11. März vom Bundeskabinett beschlossen und soll nach einem verkürzten Verfahren in der ersten Aprilhälfte in Kraft treten. Auch nach aktueller Rechtslage können Betriebe unter bestimmten Umständen wegen der Corona-Krise Kurzarbeit beantragen. Für Anträge, Detailfragen und die Auszahlung ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

In dem Betrieb gibt es einen Verdachtsfall. Was ist zu tun? Was droht bei einer Betriebs-schließung?

Treten bei Mitarbeitern im Betrieb Symptome einer Covid-19-Erkrankung auf, sollte man sich unmittelbar an das zuständige Gesundheitsamt wenden. Die Kontaktdaten der Gesundheitsämter kann man beispielsweise über eine Datenbank des Robert Koch-Instituts abfragen. Das Gesundheitsamt ist dann sowohl für den Meldeweg als auch für die Verhängung von

weiteren Maßnahmen zuständig. Zudem informiert die Behörde die Betroffenen unter anderem darüber, wie sie sich zu verhalten haben.

Infizierte werden in der Regel vom Gesundheitsamt zu ihren Kontakten in den vergangenen Tagen und zu Symptomen befragt, sie werden namentlich registriert und gegebenenfalls Labortests unterzogen. Hier sollten die Betroffenen mit dem Amt kooperieren. Für Kontaktpersonen, die Symptome aufweisen, aber nicht schwer krank sind, kann das Gesundheitsamt eine Heim-Quarantäne anordnen.

Trägt die Betriebsschließungsversicherung den Ertragsausfall?

Lebensmittelverarbeitende Betriebe haben häufig selbstständige Betriebsschließungsversicherungen vereinbart. Diese Versicherungsprodukte kompensieren Ertragsausfallschäden, wenn die zuständige Behörde aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in den versicherten Betrieb eingreift. Das IfSG ermächtigt zu Maßnahmen der Verwaltung (das lokal zuständige Gesundheitsamt), welche der Prävention und Eindämmung bestimmter meldepflichtiger Krankheiten dienen. § 30 IfSG erlaubt insbesondere die Verhängung der (Zwangs-)Quarantäne über betroffene Personen. Covid-19 wird im Katalog der §§ 6 und 7

IfSG zwar nicht genannt, das Bundesministerium für Gesundheit hat aber den Anwendungsbereich des IfSG diesen Erreger ausgedehnt. Deswegen sind auf Grundlage des IfSG auf Betriebsschließungen wegen einer Covid-19 Infektion denkbar.

Was ist mit den Saisonarbeitskräften. Es gibt Gerüchte, dass es Probleme beim Grenzübertritt gibt. Stimmt das?

Sowohl Polen (150) als auch Rumänien (158) haben weitaus geringere bestätigte Corona-Fälle als Deutschland (6012) (Stand: 16. März 2020). Aus diesem Grund befinden sich diese drei Länder in einer anderen Phase der Pandemieplanung. Zu einem solch frühen Zeitpunkt ist das Ziel noch, möglichst wenige infizierte Personen ins Land zu lassen.

In Deutschland finden die meisten Infektionen bereits innerhalb Deutschlands statt. Daher werden entsprechende Grenzkontrollen oder Quarantänemaßnahmen bei Rückkehrern dort aktuell durchgeführt. Insbesondere für die Busfahrer von Saisonarbeitskräften, die sich normalerweise nur kurz in Deutschland aufhalten, kann das problematisch sein. Dennoch ist davon auszugehen, dass es auch in Polen, Bulgarien und Rumänien zu einem vergleichbaren Ausbruch des Coronavirus kommen wird. Betrachtet man die Verzögerung des Ausbruchs in Deutschland,

ist hiermit Anfang April zu rechnen. Wenn dies der Fall ist, kann es sein, dass entsprechende Grenzmaßnahmen keinen Sinn mehr machen und beendet werden. Solange ist es jedoch die Entscheidung der freien Staaten, solche Maßnahmen einzuleiten.

Wie ist die derzeitige Lage bei Saisonarbeitskräften an der deutschen Grenze?

Bis Anfang der Woche wurden Saisonarbeitskräfte hereingelassen. Es gibt laut Regionalbauernverband Starkenburg eine Anweisung des Bundesinnenministeriums, wonach die Saisonarbeitskräfte als Berufspendler zu behandeln sind und demnach einreisen dürfen. Arbeitgeber sollten daher ihren SAK entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen, aus denen die Anstellung auf dem Betrieb hervorgeht, inklusive der Kontaktdaten mit E-Mail und Handynummer.

Was ist mit Wochenmärkten, Lebensmittelläden und Baumärkten?

Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vereinbart. Ausdrücklich nicht geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und

Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Vielmehr sollten für diese Bereiche die Sonntagsverkaufsverbote bis auf Weiteres grundsätzlich ausgesetzt werden. Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

Ich habe einen Stand auf einer jetzt abgesagten Messe gebucht. Muss ich trotzdem die Standgebühr zahlen?

In der Regel nicht. Gesetzliche Grundlage ist die sogenannte Unmöglichkeit im Bürgerlichen Gesetzbuch. Wenn eine Leistung unmöglich ist – wie hier die Ausrichtung der Messe – wird auch der Vertragspartner frei von einer Gegenleistung (also der Zahlung der Standgebühr). Manche Messebetreiber versuchen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) dies auszu-schließen, also dass der Standbetreiber dennoch zahlen müsse.

Die gesetzliche Regelung der wechselseitigen Leistungsfreiheit ist nur im Wege individualvertraglicher Vereinbarung abdingbar. Bei Verwendung von AGB verstößt dies gegen die sogenannte Inhaltskontrolle, nach der die Klausel mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH verstößt es gegen einen wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, wenn dem Verwender der AGB auch ohne eigene Leistung ganz oder zum Teil ein Anspruch auf die Gegenleistung eingeräumt wird. Aus diesem Grund muss die Standgebühr bei Absage nur gezahlt werden, wenn dies gesondert und ausdrücklich (nicht in AGB!) ausgehandelt wurde.



Wochenmärkte sollen laut der Vereinbarung von Bund und Ländern vom 15. März nicht geschlossen werden. Foto: imago images/Jacob Schröter

LW